Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 03/2025 vom 9. Januar 2026

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Themen
- Aktenordnung der Einbürgerungsakten
- Berechnung der Aufenthaltsdauer
- Auffälliges Verhalten bitte protokollieren
- Publikation Beschwerdeentscheide
- Mitteilung über Einbürgerung erst nach Beurkundung im Personenstandsregister

1. Aktenordnung der Einbürgerungsakten

Aufgrund der anhaltend hohen Gesuchseingänge im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen sind bei uns Bearbeitungsrückstände entstanden. Sie können uns bei unserer täglichen Arbeit unterstützen, in dem Sie die Einbürgerungsdossiers wie folgt sortieren:

Prozessakten

- Zusicherungsentscheid der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer (Formular 7.1)
- Antrag an den Gemeinderat / Kommission (Formular 8.1) – falls vorhanden
- Korrespondenz der Gemeinde (chronologisch geordnet)
- Gesuchsformular (Formular 1.1) inkl. allfälliger Beilagenlisten

Weitere Unterlagen pro Person
(erstgenanntes Dokument zuoberst)

- Erhebungsbericht für die ordentliche Einbürgerung (Formular 6.1)
- Personenstandsausweis (Formular 7.1) oder Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenloste (Formular 7.13)
- Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte
- Aufenthaltsnachweise (chronologisch nach Aufenthaltsorten geordnet)
- Kopie der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Schriftliche Erklärung - Selbstdeklaration (Formular 2.1)
- Bestätigung über die Bezahlung der Steuern
- Auszüge aus den Betreibungsregistern der Aufenthaltsorte der letzten 5 Jahre (allenfalls auch von Ehepartner/in resp. EgP)
- Strafregisterauszug für Privatpersonen
- Auskunft aus dem VOSTRA (Formular 5.3) – falls vorhanden
- Anfrage um Zustellung eines Voraktenverzeichnisses (Formular 5.2) – falls vorhanden
- Voraktenverzeichnis – falls vorhanden

- Erklärung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung (Formular 3.1) oder Erklärung über den obligatorischen Schulbesuch für Kinder (Formular 3.2)
- Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers (Formular 3.1.1) und/oder Bestätigung des aktuellen Bildungsinstituts/Lehrbetriebs (Formular 3.1.2)
- Bestätigung/en Sozialdienst/e (Formular 4.1) (chronologisch nach Aufenthaltsorten geordnet)
- Bestätigung betreffend Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Formular 4.2) – falls vorhanden
- Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstests oder Nachweise für Befreiung nach Art. 7 Abs. 4 oder Abs. 5 KBüV
- Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 BüV und Art. 12 KBüV
- Akten über persönliche Verhältnisse (z.B. Arztberichte, IV-Entscheide, etc.)
- übrige Akten (z.B. Referenzauskünfte, Zwischenzeugnisse, Lohnabrechnungen, Lebensläufe, nicht relevante Gesuchsbeilagen, gemeindespezifische Beilagen, etc.)

2. Berechnung der Aufenthaltsdauer

Gesuchstellende müssen sich insgesamt zehn Jahre lang in der Schweiz aufgehalten haben, um eingebürgert zu werden. Mindestens drei Jahre davon müssen in den fünf Jahren unmittelbar vor dem Einreichen ihres Gesuchs liegen. Die Jahre des Aufenthalts zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer muss aber mindestens sechs Jahre betragen. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem das Gesuch eingereicht wird.

Gesuchstellende müssen bei der Gesuchseinreichung zudem mindestens zwei Jahre ununterbrochenen Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde haben.

An die Aufenthaltsdauer können Aufenthalte angerechnet werden, bei welchen die gesuchstellende Person über eine ausländerrechtliche Regelung verfügte und sich gleichzeitig in der Schweiz aufhielt.

Berechnung der Aufenthaltsdauer
An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten oder eines Ausweises Ci.

Die Aufenthaltsdauer während einer vorläufigen Aufnahme **(Ausweis F) dürfen Sie nur zur Hälfte anrechnen**. Aufenthalte als Kurzaufenthalter/in **(Ausweis L) sowie** als asylsuchende Person **(Ausweis N) dürfen Sie nicht anrechnen**.

Sind die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten. Hat die Gemeinde trotzdem das Gemeindebürgerrecht zugesichert, tritt der Kanton nicht auf das Einbürgerungsgesuch ein. Für die gesuchstellende Person entstehen unnötige Kosten.

3. Auffälliges Verhalten bitte protokollieren

Wenn Sie während des Einbürgerungsverfahrens oder des Einbürgerungsgespräches ein auffälliges Verhalten bei der gesuchstellenden Person feststellen (wie z.B. Verweigern Handschlag) ist dies im Erhebungsbericht unter Bemerkungen zu protokollieren.

4. Publikation Beschwerdeentscheide

Bitte reichen Sie sämtliche Einbürgerungsakten betreffend abgewiesene Gesuche zur Archivierung beim Kanton ein. Beschwerdeentscheide der Regierungsstatthalterämter oder des Verwaltungsgerichts betreffend die Verweigerung des Gemeindebürgerrechts werden wir anonymisiert auf dem geschützten Web-Link publizieren. So können auch andere Gemeinden von der Gerichtspraxis profitieren.

5. Mitteilung über Einbürgerung erst nach der Beurkundung im Personenstandsregister

Wir bitten Sie, die gesuchstellenden Personen erst über die Einbürgerung zu informieren, nachdem die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde die Sedex Mitteilung des Zivilstandsamtes betreffend Beurkundung der Einbürgerung im schweizerischen Personenstandsregister erhalten hat. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine Terminvereinbarung beim Pass- und Identitätskartendienst möglich.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch